



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

Tel (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 1. MRZ. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

VERSCHIEDEN

14. 03/19 85

Datum:	- 4. MRZ. 1985
Verteilt:	06. MRZ. 1985

Hansen

A. Tauschböck

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-339/133-1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämiengesetz geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 14 0401/2-IV/14/85

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 1.3.1985

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zum Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972):

Was die Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investition eines Energieversorgungsunternehmens als Voraussetzung für deren vorzeitige Abschreibung betrifft, darf auf die ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, Zl. 0/1-884/24-1985, verwiesen werden.

Der vorliegende Entwurf will in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 30. 6. 1984, G 101/84, dadurch einen verfassungskonformen Zustand herstellen, daß der vom Höchstgericht ausgesprochene Gedanke der Einmalbesteuerung in Form einer vollen Abziehbarkeit der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung als Sonderausgaben verwirklicht wird, wobei dieser Abzug bei jenem Steuerpflichtigen erfolgen soll, der die Beiträge leistet. Die vorgesehene Zehntelbegünstigung, also die Möglichkeit, auch für künftige Einmalbeträge vom Recht der Verteilung auf 10 Jahre Gebrauch machen zu können, wird durch die Neuregelung nicht berührt.

- 2 -

Nach den Angaben in der Beilage zum Bezugsschreiben dürfte sich der zu erwartende jährliche Abgabenentfall auf rund S 250 Mio. belaufen. Unterstellt man, daß sich diese Mindereinnahme auf Lohn- und Einkommensteuerpflichtige im Verhältnis des Aufkommens dieser Abgabenarten zueinander, also rund 3 : 1, verteilt, so wäre infolge der 23,199-prozentigen Beteiligung der Länder am Aufkommen der Lohnsteuer und der 30,767-prozentigen Beteiligung der Länder am Aufkommen der Einkommensteuer sowie des Salzburger Anteiles von zirka 5,85 v. H. an den Landesertragsanteilen aus der Lohnsteuer und von zirka 8,59 v. H. an den Länderertragsanteilen aus der Einkommensteuer mit einer jährlichen Mindereinnahme des Landes Salzburg von rund S 4,2 Mio. zu rechnen.

Aus Sicht der Landesfinanzinteressen Salzburgs muß festgestellt werden, daß zwar auf Grund der sich als Konsequenz aus obzitiertem Verfassungsgerichtshoferkenntnis ergebenden Notwendigkeit zur Herstellung eines dem Gebot der Einmalbesteuerung entsprechenden Rechtszustandes ein Entfall an Steueraufkommen auch für die Länder nicht vermeidbar ist. Als Alternative zu der vom Bund vorgeschlagenen Regelung einer Geltendmachung der Beiträge für die freiwillige Weiter- oder Höherversicherung als Sonderausgaben bietet sich jedoch die Steuerbefreiung für jene Teile der Pensionen an, die zufolge früher bezahlter und als Einkommen versteuerter freiwilliger Beiträge aus Weiter- oder Höherversicherung anfallen.

Letztere Variante hätte dann einen geringfügigeren Abgabenausfall zur Folge, wenn einerseits die Minderung der Progression durch Geltendmachung der Beiträge zur freiwilligen Weiter- und Höherversicherung als Sonderausgabe bei Erwerbstätigen stärker ins Gewicht fallen sollte als eine Steuerbefreiung für die entsprechenden Teile der Pensionen, und andererseits im Falle der Besteuerung der Beiträge anstelle der Pensionen kein temporärer Abgabenertragsausfall durch Steuerstundung gegeben sein sollte. Daß der Bund diese Lösung mit dem Hinweis auf erhöhten administrativen Aufwand ablehnt, mag durchaus verständlich sein, wäre aber von Seiten des Landes Salzburg nur unter der Bedingung annehmbar, daß die im Entwurf gewählte Variante nicht mit einem höheren Entfall an Abgabenerträgen verbunden ist als die skizzierte Alternative, da es nicht

vertretbar sein kann, ersparten Verwaltungsaufwand des Bundes aus geringeren Landeseinnahmen mitzufinanzieren. Diese Anmerkung wird insbesondere auch im Hinblick auf die in § 248 Abs. 4 ASVG getroffene Regelung, wonach Beiträge zur Höherversicherung für nach dem 31.12.1985 gelegene Versicherungszeiten mit einem unter Beachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze festzulegenden Faktor zu vervielfachen sein werden, gemacht, weil sich die vorgeschlagene Lösung aus den oben angeführten Argumenten umso eher als den Ländern nachteilig herausstellen kann, je mehr das Äquivalenzprinzip zum Tragen kommt, also die Pensionsleistungen nicht mehr die Beitragsleistungen übersteigen.

Seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung könnte dem Vorhaben somit nicht ohne weiteres zugestimmt werden, wenn sich die getroffene Regelung gegenüber der aufgezeigten Alternative - auch längerfristig gesehen - als für die Länder ungünstiger herausstellen sollte. Außerdem müßte in einem solchen Fall auf der Durchführung von Verhandlungen nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 bestanden werden.

Zum Abschnitt II (Änderung des Investitionsprämiengesetzes):

Grundsätzlich muß zu der in Aussicht gestellten Änderung des Investitionsprämiengesetzes auf die Länderforderung nach einer Zu-rechnung der anfallenden Investitionsprämien zur Gänze nach der konkreten Steuerart (Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 17.5.1984), wovon auch die gegenständliche Ergänzung betroffen wäre, hingewiesen werden.

Schließlich sollte sichergestellt werden, daß sich die nunmehr vorgesehene Investitionsprämie für FernwärmeverSORGUNGSinvestitionen auch auf Anlagenteile von Blockheizkraftwerken erstreckt. In diesem Zusammenhang darf auf die ha. Ausführungen in der eingangs erwähnten Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird, hingewiesen werden.

Ohne direkte Bezugnahme auf den vorliegenden Novellierungsentwurf darf zu den Bestimmungen des Investitionsprämiengesetzes angemerkt werden:

- 4 -

Die erhöhte Investitionsprämie gemäß § 3 des Investitionsprämien-gesetzes, die durch die Novelle BGBI. Nr. 128/1984 eingeführt wurde, zeitigt positive Auswirkungen für die begünstigten Gebiete, in denen sie gewährt wird.

Das Land Salzburg hat es immer bedauert, daß keine Möglichkeit bestanden hat, vor der Beschußfassung der genannten Novelle be-gutachtend Stellung zu nehmen. In mehrere Richtungen hin erschien schon damals eine zusätzliche Verbesserung des Vorhabens wünschens-wert: so wäre die Wirksamkeit der Sonderförderungsmöglichkeit in die Richtung weiterzuentwickeln, daß nicht nur für neu errichtete Be-triebsstätten die erhöhte Investitionsprämie angesprochen werden kann, sondern auch für schon länger bestehende, daß sie nicht nur für ungebrauchte Güter sondern auch für schon verwendete zur Ver-fügung steht und daß auf diese Förderung auch für die bauliche Aus-stattung der Betriebsstätte gegriffen werden kann.

Von ganz besonderem Gewicht ist aber für das Land Salzburg der Um-stand, daß die Festlegung des begünstigten Gebietes in der Anlage der Gesetzesnovelle zu einem Ergebnis geführt hat, das bestimmte Gemeinden des Landes Salzburg im Verhältnis zu solchen anderer Bundesländer deutlich und sachlich nicht vertretbar benachteiligt. Es handelt sich vor allem um Gemeinden des nördlichen Flachgaues, die unmittelbar angrenzend oder doch in größter Nähe zu einem im Land Oberösterreich einbezogenen Gebiet gelegen sind und gleiche strukturelle Bedingungen wie das dort erfaßte Gebiet aufweisen: In Oberösterreich ist dies der politische Bezirk Braunau am Inn mit seinen 46 Gemeinden - im Land Salzburg sind es die acht Grenzge-meinden zu Oberösterreich St. Georgen bei Oberndorf, Lamprechtshausen, Dorfbeuern, Bürmoos, Berndorf bei Salzburg, Mattsee, Schleedorf und Köstendorf.

Nur 13 Gemeinden des politischen Bezirkes Braunau am Inn sind im Österreichischen Raumordnungskonzept als strukturschwache Problem-gebiete ausgewiesen (Entwicklungsschwache Problemgebiete gibt es nach dem Österreichischen Raumordnungskonzept im politischen Bezirk Braunau am Inn nicht.). Es wird für sachlich erachtet, diese Aus-weisung, die für das gesamte Bundesgebiet nach einheitlichen Kri-

terien getroffen ist, der Aufnahme in den Kreis der begünstigten Gebiete nach dem Investitionsprämiengesetz zugrunde zu legen. Die übrigen 33 Gemeinden des politischen Bezirkes Braunau am Inn wurden zusätzlich in den Kreis der begünstigten Gebiete aufgenommen, dies offenbar deshalb, weil sie in der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. Nr. 147/1984) ebenfalls als Förderungsgebiet vorgesehen sind. In diesen zusätzlich aufgenommenen Gemeinden entsprechen die Wirtschaftsverhältnisse jenen der genannten Salzburger Grenzgemeinden. Der bloße Umstand, daß der Bund mit dem Land Oberösterreich eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Regionalförderungen abgeschlossen hat und in dieser die 33 Gemeinden als sonstige Förderungsgebiete erfaßt sind, kann nicht als sachliche Grundlage dafür anerkannt werden, daß Gemeinden in Oberösterreich in das begünstigte Gebiet nach dem Investitionsprämiengesetz aufgenommen werden, Gemeinden im Land Salzburg aber bei gleicher Wirtschaftsstruktur ausgeschlossen bleiben. Dies stellt eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung der Gemeinden in den einzelnen Bundesländern dar.

Da in den angeführten acht Salzburger Gemeinden die wirtschaftsstrukturellen Verhältnisse jenen der letzterwähnten 33 Gemeinden im politischen Bezirk Braunau am Inn entsprechen, muß seitens des Amtes der Salzburger Landesregierung nachdrücklich gefordert werden, daß diese Gemeinden auch in die begünstigten Gebiete nach § 4 des Investitionsprämiengesetzes aufgenommen werden.

An weiteren strukturschwachen bzw. entwicklungsschwachen Problemgebieten, für die eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der gegenständlichen Förderungsmöglichkeit im Ländervergleich sachlich gerechtfertigt und von überaus großem Wert wäre, sind zu nennen:

die Gemeinden St. Johann im Pongau, Schwarzach im Pongau, Lend und Taxenbach, die mit den erfaßten Gemeinden des Raumes Bischofshofen ein einheitliches strukturschwaches Problemgebiet darstellen und

- 6 -

die Gemeinden der Lammerregion Abtenau, Rußbach am Paß Gschütt, Annaberg im Lammertal, St. Martin am Tennengebirge und Scheffau am Tennengebirge als entwicklungs schwache Problemgebiete.

Es wird nachdrücklich angeregt, im Zuge der anstehenden Novellierung des Investitionsprämiengesetzes auch diese Änderungsvorschläge mitzuberücksichtigen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor